

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung

Datum:
14.06.2019

Beschluss-Nr.
IV/2019/071

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Ortschaftsrat Pietzpuhl	24.06.2019	Entscheidung				

Betreff: Änderung der Anzahl der Ortschaftsräte oder Wahl eines Ortsvorstehers gemäß § 82 KVG LSA

Informationsvorschlag:

Änderung der Anzahl der Ortschaftsräte oder Wahl eines Ortsvorstehers gemäß § 82 KVG LSA.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LS A war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	--

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften wurde unter anderem der § 82 des KVG LSA mit Wirkung vom 01.07.2018 geändert. Und zwar dahingehend, dass die gesetzliche Verpflichtung entfallen ist, in Ortschaften unter 300 Einwohnern einen Ortsvorsteher zu haben.

Nach dem Scheitern der Wahl in der Ortschaft Pietzpuhl am 26.05.2019 wird nunmehr eine Ergänzungswahl notwendig.

Durch die Änderung der Hauptsatzung kann der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Frage regeln, ob in der Ortschaft zukünftig ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.

Nach § 87 abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend, dass ein Ortsvorsteher gewählt werden soll, nur zum Ende der Wahlperiode eines Gemeinderates zulässig.

Sofern sich die Ortschaft allerdings dazu entschließt, ihre Interessen auch weiterhin durch einen Ortschaftsrat vertreten zu lassen, erfolgt hiernach die dringliche Empfehlung, die Anzahl der Mitglieder entsprechend neu zu beraten.

Die derzeitige Rechtssituation, einen Ortschaftsrat mit der gesetzlichen Mindestanzahl von 3 Mitgliedern, ist hinsichtlich des Handlungsspielraumes recht empfindlich. Der Ausfall nur eines Mitgliedes über einen längeren Zeitraum hinweg, birgt das Risiko einer Handlungsunfähigkeit der Vertretung.

Die Gefahr der Handlungs- und mithin Beschlussunfähigkeit der Ortschaft kann mit der Erhöhung der Mitglieder auf 5 maximal reduziert werden.

Für die Wahlperiode 2019 bis 2024 einschließlich der bevorstehenden Ergänzungswahl kommt diese Änderung fristbedingt nicht mehr zum Tragen.

Die Ortschaftsräte werden gebeten, Ihre Überlegungen mitzuteilen.

Bestätigungsvermerk:

Dehne, Hartmut	Fachbereich 2 Bau- und Ordnungsamt	14.06.2019
Krawzoff, Christel	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	14.06.2019

B. Köppen
Bürgermeister